



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Herrn Abteilungsleiter Sünderhauf  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung  
Friedrich-Engels-Str. 23  
14473 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Großelindemann  
Gesch.Z.: D Abt. 3, Ref. 32-  
2207#217577/2020

Hausruf: +49 331 866-7659

Fax: +49 331 866-7603

Internet <https://mluk.brandenburg.de>

[Axel.Grosselindemann@MLUK.Brandenburg.de](mailto:Axel.Grosselindemann@MLUK.Brandenburg.de)

ausschließlich per E-Mail: [Rainer.Suenderhauf@Lelf.Brandenburg.de](mailto:Rainer.Suenderhauf@Lelf.Brandenburg.de)  
[info@vlf-brandenburg.de](mailto:info@vlf-brandenburg.de)



Potsdam, 04. August 2020

## Vergabe und Bearbeitung vermessungstechnischer Leistungen in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG bzw. LwAnpG

Hier: Neufassung des Erlasses vom 19.05.2017

Der Erlass zur Vergabe und Bearbeitung von Leistungen in Bodenordnungsverfahren (BOV) nach FlurbG bzw. LwAnpG vom 19.05.2017 wird wie folgt neu gefasst:

Das Land Brandenburg hat gem. § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) von der Möglichkeit des § 18 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Gebrauch gemacht, der Teilnehmergeinschaft (TG) weitere Aufgaben und Befugnisse, die nach diesem Gesetz der Flurbereinigungsbehörde zustehen, zu übertragen. Die Zuständigkeit der TGen erstreckt sich danach auch auf die im Flurbereinigungsverfahren erforderlichen Vermessungsleistungen, soweit diese nicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde aus deren Stellung als amtliche Vermessungsstelle gemäß § 26 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) erwachsen. In Verfahren, die der Regelung des § 3 Abs.3 BbgLEG unterliegen, liegt diese Zuständigkeit bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Ausgestaltung und die Zuständigkeiten zwischen dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) als Obere Flurbereinigungsbehörde, der TG und dem Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung

### Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam  
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

### Telefon Zentrale

+49,331 866-0

### Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

### Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

### Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99

Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

(vlf) beim Ablauf des Vergabeverfahrens ist der „Handlungsanweisung zum Verfahren zur Vergabe und Finanzierung von Vermessungsleistungen in der Bodenordnung (Flächenverfahren) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Die Vergabeverfahren müssen den aktuell gültigen vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg entsprechen. Dabei sind entsprechend der Aufgabenstellung von den Bietern Nachweise bzgl. Fachkunde und Leistungsfähigkeit zu fordern, um eine qualitativ hochwertige und termingerechte Leistung zu erhalten.

#### 1 **Befliegung und photogrammetrische Auswertung**

Die im Verfahrensgebiet vorhandenen topographischen Bedingungen inkl. ggf. vorhandener Gebäude in der Feldlage sind zu erfassen und auszuwerten, um auf dieser Grundlage die planerischen Leistungen im Flurbereinigungsverfahren erbringen zu können, die in der Festlegung von Sollkoordinaten für die neuen Grenzpunkte ihren Abschluss finden. Hierfür bilden digitale Orthophotos (DOP) mit stereoskopischer Auswertung und ggf. erforderlichen Ergänzungsmessungen die technische Grundlage.

Die Vergabe erfolgt durch Öffentliche Ausschreibung.

Die Leistungen sind Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG.

#### 2 **Sicherung der Verfahrensgrenze**

Die Untersuchung, Sicherung und Anerkennung der Umringsgrenze erfolgen grundsätzlich nach dem BbgVermG in Verbindung mit der Liegenschaftsvermessungsvorschrift (VVLiegVerm). Hierfür sind die Leistungen gemäß der für Flurbereinigungsverfahren gültigen Tarifstelle der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermGebO) in der jeweils aktuellen Fassung bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (beide im Folgenden ÖbVI) zu beantragen.

Die Auswahl des ÖbVI erfolgt bei einem geschätzten Auftragswert bis 20.000,- Euro im Einklang mit Nr. 3.2 unter Beachtung von Nr. 3.3 der VV zu § 55 LHO durch Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 (2) UVgO.

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 20.000,- Euro und unterhalb des EU-Schwellenwertes ist eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO durchzuführen. Die Vergütung erfolgt gemäß der VermGebO, so dass ein Preiswettbewerb unzulässig ist. Der Auftragnehmer hat seine Befugnis, Liegenschaftsvermessungen im Land Brandenburg durchführen zu dürfen (§26 BbgVermG), nachzuweisen. Im Interesse einer zügigen Auftragsabwicklung können Vergabelose gebildet werden. Die Termine

für die Leistungserbringung sind vorzugeben. Mit seinem Angebot hat der Auftragnehmer eine Erklärung abzugeben, dass seine Kapazitäten hinsichtlich Personal und Ausstattung für die Fertigstellung der Arbeiten zum geforderten Termin gegeben sind. Die Auswahlentscheidung wird nach dem in Nr. 12 beschriebenen Verfahren getroffen.

Bei Überschreitung des EU-Schwellenwertes richtet sich das Vergabeverfahren nach § 16 Vergabeverordnung (VgV). Die öffentliche Ausschreibung erfolgt ebenfalls nach den zuvor für das Verfahren nach § 9 UVgO beschriebenen Auswahlkriterien.

Verfahrenskosten: 75 % der Gebühr

Ausführungskosten: 25 % der Gebühr

Soll in besonderen Fällen die Festlegung der Verfahrensgrenze mit dem Flurbereinigungsplan erfolgen, entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde über Art und Umfang der zu vergebenden Arbeiten.

### **3 Flächenprüfung, Qualitätsverbesserung der Liegenschaftskarte**

Flächenprüfung und Qualitätsverbesserung sollen – soweit erforderlich – von der zuständigen Katasterbehörde durchgeführt werden. Die der Katasterbehörde dabei entstehenden Aufwendungen werden auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Katasterbehörde und Oberer Flurbereinigungsbehörde erstattet.

Die Leistungen sind Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG.

### **4 Terrestrische Ergänzungsmessungen**

Auch nach Abschluss der Arbeiten zu Nr. 1 kann im Verfahrensverlauf das Erfordernis für weitere terrestrische Ergänzungsmessungen entstehen. Die Umsetzung erfolgt gemäß Nr.11. Im Falle der Vergabe müssen die Angebote eine Aufschlüsselung nach Verfahrens- und Ausführungskosten zulassen. Dies ist bei Erstellung der Vergabeunterlagen durch entsprechende Erläuterungen sicherzustellen.

### **5 Planabsteckung**

Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit zu übertragen (Tachymetrie, GNSS) und auf einfache Weise (durch Holzpflöck) zu kennzeichnen, die Nutzungsarten sind dabei zu überprüfen oder zu erfassen. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten an Ort und Stelle anzuzeigen und zu erläutern. Für ggf. erforderliche Änderungen der Absteckung nach

erfolgter Plananzeige können in die Ausschreibung entsprechende Optionen aufgenommen werden.

Die Vermarkung der Grenzpunkte ist unter Nr. 7 geregelt.

Die Vergabe erfolgt durch Öffentliche Ausschreibung. Die Angebote müssen eine Aufschlüsselung nach Verfahrens- und Ausführungskosten zulassen. Dies ist bei Erstellung der Vergabeunterlagen durch entsprechende Erläuterungen sicherzustellen.

## 6 **Regulierung der Ortslage**

Planerische Arbeiten:

Soll eine Ortslagenregulierung durchgeführt werden, entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde in Abhängigkeit von Umfang und Komplexität der planerischen Arbeiten, z.B. zur Umsetzung von Dorfentwicklungsmaßnahmen, über die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Entwurfes zur Ortslagenregulierung. Ein solcher wäre unter Beachtung des § 37 FlurbG aufzustellen, nach den örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen und von der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu genehmigen.

Die Regulierung der Ortslage ist im Benehmen mit den Beteiligten in der Örtlichkeit zweckmäßig zu kennzeichnen. Die Ergebnisse sind in Verhandlungsniederschriften festzuhalten und in der OLR-Karte entsprechend darzustellen.

Vermessungstechnische Arbeiten:

Die vermessungstechnische Bearbeitung der Ortslagenregulierung bzw. von Teilen der Ortslagen erfolgt nach Nr. 7 und Nr. 10. Im Vergabeverfahren sind von den Auftragnehmern Nachweise hinsichtlich der Fachkunde im Liegenschaftskataster sowie in bauordnungs- und planungsrechtlichen Fragen abzufordern. Die Angebote müssen eine Aufschlüsselung nach Verfahrens- und Ausführungskosten zulassen. Dies ist bei Erstellung der Vergabeunterlagen durch entsprechende Erläuterungen sicherzustellen.

## 7 **Vermarkung und Aufmessung der ASP<sup>1</sup>, GP, GBP und SP**

Notwendige Leistungen unter diesem Punkt können in der Feld- und Ortslage vergeben werden.

Vermarkung:

- Grenzpunkte bebauter Grundstücke sind dauerhaft mit Grenzsteinen oder sonstigen Grenzzeichen zu vermarken. Die Kosten fallen der Teilnehmergeinschaft im Rahmen der Ausführungskosten zur Last.

---

<sup>1</sup> ASP sind Anschlusspunkte für den Lageanschluss (z.B. frei stationierte Punkte die mittels SAPOS bestimmt werden und unvermarkt sind).

- Eine dauerhafte Vermarkung der Grenzpunkte in Wald- und Feldlage erfolgt mit Verweis auf § 15 Absatz 1 Satz 4 BbgVermG grundsätzlich nicht.

#### Aufmessung:

Die Grenz- und grenzrelevanten Gebäudepunkte sind gesichert aufzumessen, bei sonstigen Punkten genügt das einfache Aufmaß. Der Lageanschluss im amtlichen Lagebezugssystem ist für alle Aufmessungen herzustellen. Die Koordinaten der Punkte sind zu berechnen.

Die Vergabe erfolgt durch Öffentliche Ausschreibung. Die Angebote müssen eine Aufschlüsselung nach Verfahrens- und Ausführungskosten zulassen. Dies ist bei Erstellung der Vergabeunterlagen durch entsprechende Erläuterungen sicherzustellen.

### **8 Vermessungsleistungen in Verfahren nach § 64 LwAnpG**

Die Vergabe von Fortführungsvermessungen nach dem BbgVermG in Verbindung mit der Liegenschaftsvermessungsvorschrift (VVLiegVerm) kann im Rahmen von Freiwilligen Landtausch- und Bodenordnungsverfahren zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum gemäß § 64 LwAnpG notwendig sein. Diese Leistungen sind durch die Obere Flurbereinigungsbehörde umzusetzen oder bei einem ÖbVI zu beantragen und gemäß der VermGebO in der jeweils aktuellen Fassung zu vergüten.

Die Auswahl des ÖbVI richtet sich bei einem geschätzten Auftragswert bis 20.000,- Euro nach Nr. 3.2 unter Beachtung von Nr. 3.3 der VV zu § 55 LHO.

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 20.000,- Euro und unterhalb des EU-Schwellenwertes ist eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO durchzuführen. Die Vergütung erfolgt gemäß der VermGebO, so dass ein Preiswettbewerb unzulässig ist. Der Auftragnehmer hat seine Befugnis, Liegenschaftsvermessungen im Land Brandenburg durchführen zu dürfen (§26 BbgVermG), nachzuweisen. Im Interesse einer zügigen Auftragsabwicklung können Vergabelose gebildet werden. Die Termine für die Leistungserbringung sind vorzugeben. Mit seinem Angebot hat der Auftragnehmer eine Erklärung abzugeben, dass seine Kapazitäten hinsichtlich Personal und Ausstattung für die Fertigstellung der Arbeiten zum geforderten Termin gegeben sind. Die Auswahlentscheidung wird nach dem in Nr. 12 beschriebenen Verfahren getroffen.

Die anfallenden Kosten sind gemäß § 62 LwAnpG in Gänze durch das Land Brandenburg zu tragen.

**9 Vermessungsleistungen in Verfahren nach § 103a FlurbG**

Die Vergabe von Vermessungsleistungen in Freiwilligen Landtauschverfahren nach §§ 103a ff. FlurbG obliegt den Tauschpartnern.

**10 Nachtragsbearbeitung, Vermessungsschriften und Katasterberichtigung**

Die vermessungstechnische Umsetzung von Nachträgen zum Flurbereinigungs-/Bodenordnungsplan erfolgt nach Nr. 5 - 7, sofern die Leistung aus Kapazitätsgründen nicht durch die Obere Flurbereinigungsbehörde selbst erbracht werden kann.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Aufbereitung der Vermessungsschriften und des Datenbestandes zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters und veranlasst diese.

**11 Vermessungstätigkeiten kleineren Umfangs**

Sind im Verfahrensablauf, z.B. nach Abschluss der Arbeiten eines Auftragnehmers, erneute Vermessungstätigkeiten kleineren Umfangs erforderlich, z.B. zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplans, soll geprüft werden, ob die Leistung anstelle einer Vergabe auch durch eigene Kräfte des LELF und/oder des vlf erbracht werden kann.

**12 Auswahlentscheidung per Losentscheid**

Die Auswahlentscheidung aus dem Kreis der Anbieter, die die in Nr.2 bzw. Nr.8 genannten erforderlichen Nachweise beigebracht haben, wird durch Losentscheid getroffen. Zur Wahrung von Transparenz und Unparteilichkeit wird das Losverfahren durch einen Bediensteten des LELF, Referat 22, Technische Leitung unter Mitwirkung eines weiteren Bediensteten eines anderen Referates des LELF durchgeführt. Das Verfahren ist für jeden Auftrag nachvollziehbar zu dokumentieren und durch Unterschrift der Beteiligten zu bestätigen.

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Erlass vom 19.05.2017, Az.: 25-2207/1+4 sowie der Erlass vom 07.05.2015, Az. 25-2207/1+4 wird hiermit aufgehoben. Bestehende Aufträge, die noch ausfüllungsbedürftig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen fortgeführt.

Im Auftrag

  
Dr. Harald Hoppe